

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 50/2015



Veröffentlicht am: 30.10.2015

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "European Studies" und „European Studies Extended“

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	4
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	5
§ 7 Studienverlaufsvarianten	6
§ 8 Studienaufbau	6
§ 9 Art der Lehrveranstaltungen	7
§ 10 Studienfachberatung	8
§ 11 Individuelle Studienpläne	8
III. PRÜFUNGEN	9
§ 12 Prüfungsausschuss	9
§ 13 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende	9
§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 15 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	11
§ 16 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	13
§ 17 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	13
§ 18 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	13
§ 19 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	14
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	15
§ 21 Zusatzprüfungen	15
IV. BACHELORABSCHLUSS	16
§ 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit	16
§ 23 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	16
§ 24 Bachelorkolloquium	17
§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	17
§ 26 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	18
§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen	18
§ 28 Urkunde	18
§ 29 Sonderregelungen im Rahmen der Studienverlaufsvariante "Doppelabschluss"24

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 32 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	20
§ 33 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	20
§ 34 Entziehung/Widerruf des akademischen Titel	26
§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusse	21
§ 36 Übergangsregelung	21
§ 37 Inkrafttreten	21

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges „European Studies“ und der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ sowie des Bachelorstudienganges „European Studies Extended“ an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Diese Bachelorstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge. Sie sind bilingual, d.h. die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch; daneben erfolgt eine intensive Sprachausbildung in einer weiteren Fremdsprache für internationale Studierende und in zwei weiteren Fremdsprachen für deutsche Studierende.

(3) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziele des Studiums sind es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg setzt durch den Bachelorstudiengang „European Studies“ mit der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ sowie durch den Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ sowohl ihre Internationalisierungsstrategie als auch ihre Profilierung auf Transformationsprozesse durch ein in den Studienablauf integriertes Auslandssemester bzw. -jahr an einer Partneruniversität um. In der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ und im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ ist an einer Partneruniversität in Mittelost-, Südost- bzw. Osteuropa zu studieren.

Die Absolventen werden befähigt,

- europawissenschaftliche Fachkenntnisse sowie die entsprechenden interdisziplinären Theorien und Methoden zur Bewältigung fachspezifischer Fragestellungen nach dem aktuellen Stand der Forschung anzuwenden (Fachkompetenz),
- das Mehrebenensystem der Europäischen Union sowie den europäischen Kultur- und Wirtschaftsraum als ein komplexes Interaktionsmuster zu verstehen, in dem Problemlösefähigkeit, Transferfähigkeit, abstraktes und vernetztes Denken sowie Analysefähigkeit außerhalb der einzelnen Fachdisziplinen erforderlich sind (Methodenkompetenz),
- ihre gewonnenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Kommunikation, Kooperation und Konfliktbewältigung – insbesondere in intra- und interkulturellen Kontexten – einzusetzen, indem sie Europa als ein Wechselspiel zur Realisierung sowohl individueller als auch gemeinsamer Ziele verstehen (Sozialkompetenz) und
- die eigene Rolle in diesem System zu verstehen, zu finden und bereit zu sein, eigene Akzente setzen zu wollen (Selbstkompetenz).

Weiteres Ziel des Bachelorstudienganges „European Studies Extended“ und der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ ist es, die Mobilität von Studierenden – über das einsemestrige Pflichtauslandssemester in der Regelstudienverlaufsvariante hinaus – zu erhöhen und den fachlichen und interkulturellen Gewinn des Auslandsstudiums noch zu steigern. Zugleich soll die Vielfalt der Studienmöglichkeiten an der Otto-von-Guericke-Universität durch das integrierte Studienangebot der ausländischen Hochschule unterstützt werden. In der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ besteht die besondere Herausforderung darin, sich in zwei unterschiedlichen Hochschulstrukturen bewegen zu können, um die Studien- und Prüfungsanforderungen beider Kooperationspartner zu erfüllen.

Darüber hinaus zielt der Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ durch das sechsmo-
natige Pflichtpraktikum – im Vergleich zum sechswöchigen Pflichtpraktikum im Bachelorstudien-
gang „European Studies“ und der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ – auf eine erhöhte
Praxisfähigkeit der Absolventen.

(2) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent/die Absolventin einen berufsqualifizierenden
Abschluss.

(3) Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten und Tätigkeitsfelder von Absolventen des Bachelorstudi-
enganges „European Studies“ sind vielfältig. Es gehören dazu unter anderem die folgenden Ar-
beitgeber

- Öffentlicher Dienst, freie Wirtschaft, Verbände und andere Interessenvertretungen verschie-
dener Art, Stiftungen, NGOs, national und international tätige Organisationen

in den Branchen

- Verwaltung, Management und Recht
- Internationale Zusammenarbeit sowie
- Medien und Kommunikation.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-
Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden
Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Vo-
raussetzung zu den Studiengängen ist entsprechend § 27 Abs. 2 die allgemeine Hochschulreife,
die fachgebundene Hochschulreife oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten
Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des
Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prü-
fungsverfahren befindet.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen,
müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache am Ende des Studiums verfügen.
Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu
erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(4) Um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können, wird allen Bewerbern und
Bewerberinnen empfohlen, über Englischkenntnisse auf C 1-Niveau nach dem Gemeinsamen Eu-
ropäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu verfügen. Darüber hinaus sollten internationa-
le Bewerber und Bewerberinnen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um den DSH-
Kurs Stufe 1 belegen zu können.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „European Studies“ und für die Studienver-
laufsvariante „Doppelabschluss“ beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester. Die Regel-
studienzeit für den Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ beträgt einschließlich der
Bachelorarbeit 8 Semester.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand wird mit Leistungspunkten (Creditpoints, Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.

(2) Der Studienaufwand setzt sich u.a. aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht 1 CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP in der Regelstudienverlaufsvariante und in der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ und 240 CP im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Näheres regelt der Regelstudienplan. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich. Wurden mehr Wahlpflichtmodule absolviert als laut Prüfungsordnung benötigt werden, sind mit der Anmeldung der Bachelorarbeit jene Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Gesamtnote einfließen sollen. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(5) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um 3 Semester, so gelten nicht abgelegte Modulprüfungen (einschließlich Bachelorarbeit) wegen Fristüberschreitung als an der Otto-von-Guericke-Universität erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat innerhalb der folgenden beiden Semester zu erfolgen, andernfalls gelten jene Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum. Im Bachelorstudiengang „European Studies“ und in der Studiengangverlaufsvariante „Doppelabschluss“ hat das Praktikum eine Dauer von mindestens 6 Wochen und einen Umfang von 8 CP. Im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ hat das Praktikum eine Dauer von einem Semester und einen Umfang von 30 CP.

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten ihres gewählten Studienganges sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der beruflichen Praxis bekannt zu machen bzw. praxisbedingte Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

Das Praktikum sollte in der Regel außerhalb der universitären Einrichtungen absolviert werden; es kann im In- und im Ausland abgeleistet werden. Das Praktikum sollte nicht vor dem Ende des 2. Semesters absolviert werden.

Die Betreuung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikumstätigkeit übernimmt eine Lehrende oder ein Lehrender des Studienganges; die Praktikantin oder der Praktikant hat ein Vorschlagsrecht.

Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben und -institutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studiengangsfachberater und die Lehrenden des Studiengangs sollen hierbei beratend mitwirken.

Über die Anerkennung des ausgewählten Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution und über die betreuende Lehrkraft entscheidet die Studiengangsleitung vor der Aufnahme des Praktikums.

Es wird empfohlen, dass die Praktikantin oder der Praktikant mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution einen Vertrag (Praktikumsvertrag) abschließt, in dem alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsinstitution festgelegt werden. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert.

Vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumsinstitution ist nach Abschluss des Praktikums ein Praktikumsnachweis auszustellen.

Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen; über die Art und den Umfang entscheidet die das Praktikum betreuende Lehrkraft.

Praktikumsbericht und -nachweis sind spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit beim Betreuer des Praktikums einzureichen. Der Studierende erhält für das abgeschlossene Praktikum durch die das Praktikum betreuende Lehrkraft die Bestätigung des (Praxis-)Modulabschlusses.

(8) In das Studium ist ein Pflichtstudium an einer ausländischen Partnerhochschule integriert. Im Bachelorstudienganges „European Studies“ ist ein einsemestriger Studienaufenthalt (in der Regel im 5. Fachsemester) und in der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ und im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ ein zweisemestriger Studienaufenthalt (in der Regel im 5. und 6. Fachsemester) zu absolvieren. In der Regel sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 CP beim einsemestrigen bzw. 60 CP beim zweisemestrigen Pflichtauslandsstudiums erfolgreich zu absolvieren. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(9) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 7

Bachelorstudiengänge und Studienverlaufsvariante

(1) Nach dieser Studien- und Prüfungsordnung können der Bachelorstudiengang „European Studies“ mit der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ und der Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ studiert werden. Die Immatrikulation erfolgt in den Bachelorstudiengang „European Studies“. Die Entscheidung über die Wahl zum Studium des Bachelorstudienganges „European Studies“ bzw. der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ kann bis zum Beginn des 5. Semesters erfolgen. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(2) Die sechssemestrige Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ wurde im Rahmen der Förderung durch das DAAD-Programm „Deutschsprachige Studiengänge (DSG)“ in der Kooperation mit der Babeş-Bolyai-Universität Cluj-Napoca/Rumänien initiiert und weiterentwickelt. Diese Studiengangsvariante orientiert sich u.a. an den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen vom 15.2.2005 und kann – je nach den rechtlichen Rahmenbedingungen der Partnerhochschule – als Doppelabschluss (Double Degree) oder als gemeinsamer Abschluss (Joint Degree) studiert werden. Voraussetzungen für diese Studienverlaufsvariante sind, dass:

- mindestens zwei reguläre Studiensemester an der Gasthochschule studiert wurden;

- die an der Gast- und der Heimathochschule belegten Module auf Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mit Erfolg abgeschlossen wurden;
- die Bachelorarbeit durch jeweils einen Gutachter von der Heimat- bzw. Gasthochschule betreut, begutachtet (co-tutelle), mit Erfolg angefertigt, vor einer gemeinsamen Kommission verteidigt und abgeschlossen wurde sowie
- die Studierenden, deren Erstimmatrikulation an der Otto-von-Guericke-Universität erfolgt ist, während ihres zweisemestrigen Studiums Fachunterricht an der Gasthochschule in der Landessprache im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (d.h. insgesamt vier Semesterwochenstunden) belegt haben.

Die Einzelheiten werden durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Otto-von-Guericke-Universität und der Partnerhochschule geregelt; Regelungen der Kooperationsvereinbarung, aus denen sich Rechte und Pflichten für die Studierenden ergeben, sind der Anlage zu entnehmen.

(3) Die achtsemestrige Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ wurde im Rahmen der Förderung durch das DAAD-Programm „BACHELOR PLUS – Programm zur Einrichtung vierjähriger Bachelorstudiengänge mit integriertem Auslandsjahr“ eingerichtet. In den achtsemestrigen Studienverlauf ist ein Studium an einer Partneruniversität in Umfang von zwei Semestern und 60 CP sowie ein einsemestriges Pflichtpraktikum integriert. Das Auslandsjahr ist in der Regel im fünften und sechsten Semester und das Pflichtpraktikum im siebten Semester zu absolvieren. Als Partneruniversitäten für den zweisemestrigen Auslandsaufenthalt kommen nur diejenigen Hochschulen in Frage, mit denen eine Kooperationsvereinbarung über das Studienangebot und die Anerkennung von Studienleistungen geschlossen wurde.

§ 8

Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule und sieht die Möglichkeit von freien Wahlmodulen vor.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Vertiefungsrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.
- (5) Als freie Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Bachelorarbeit und deren Präsentation in einem Kolloquium ab. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von insgesamt 12 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 10 Wochen.
- (7) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und zur Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen, vorbehaltlich der Regelung in § 6 Absatz 6 dieser Ordnung. Weitere Informationen über das Studium sind beim Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften erhältlich.

§ 9

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten und Kolloquien angeboten.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in Vorlesungen oder Seminaren vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(5) In einer mit Projekt bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine spezielle Fragestellung unter Berücksichtigung der theoretisch-methodischen Grundlagen am praktischen Beispiel bearbeitet. Die Darstellung des Ergebnisses erfolgt in einer mit dem Projektleiter oder der Projektleiterin vereinbarten schriftlichen Form. Projekte können im Rahmen dafür vorgesehener Module als Gruppenleistung oder auch als individuelle Aufgaben in Einzelbetreuung vergeben werden.

(6) Im Kolloquium steht die kritische Diskussion von in Projektarbeit entworfenen Forschungsdesigns und ersten Ergebnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem Niveau.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängern und -anfängerinnen die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.

(3) Für den Bachelorstudiengang "European Studies" inklusive der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ sowie für den Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ werden eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.

(4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- Wahl der Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

(5) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs "European Studies" nehmen am Ende des 3. Semesters eine obligatorische Studienfachberatung wahr mit dem Ziel, sich bis zu Beginn des 5. Semesters für einen der Bachelorstudiengänge bzw. die Studienverlaufsvariante und das entsprechende Pflichtauslandsstudium zu entscheiden.

§ 11

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o. Ä. besonders gefördert werden.

(2) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung der Studiengangsleitung möglich.

(3) Der Studienfachberater/die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat gewählt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Beratend können auch Mitglieder der Partnerfakultäten hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen *Einzelfall* konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine/ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 13

Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte des Studiengangs sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei

Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfer/Prüferinnen nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die anderen Hochschulen vor Aufnahme und während des Studiums erworben worden sind, können in der Regel durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bei der Bewertung sind dabei u.a. die Prinzipien der Beweislastumkehr und das Konzept des „wesentlichen Unterschiedes“ zu beachten. Danach orientiert sich die Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an der Leitfrage, ob potentielle Unterschiede zwischen im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen so wesentlich sind, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Dabei werden die fünf Schlüsselemente eines „wesentlichen Unterschiedes“, nämlich Qualität, Niveau, Lernergebnisse, Umfang und Profil, geprüft und die Empfehlungen des „Lisbon Recognition Convention Committee“ berücksichtigt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Bei wesentlichen Unterschieden ist eine Teilanerkennung möglich. Im Falle der Ablehnung der Anerkennung oder einer Teilanerkennung ist der schriftlichen Entscheidung die Begründung über die wesentlichen Unterschiede zu entnehmen. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens sollte vom Antragseingang bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung vier Wochen nicht überschreiten.

Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beidseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor der Aufnahme des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:

a. Der schriftliche Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Studiums an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Ablauf der Antragsfrist ist ausgeschlossen.

b. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben werden, werden anerkannt, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

c. Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

d. Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der schriftliche Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Die Anerkennung von Bachelorarbeiten und Praktikumsmodulen ist nicht möglich. Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist nach dem Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb des Studiums im Rahmen des integrierten Pflichtauslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert worden sind, gelten folgende Regelungen:

a. Vor dem Auslandsaufenthalt wird im 3. Fachsemester eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der über die Bewerbung für einen Auslandsstudienplatz, den Auslandsaufenthalt und den Ablauf des Anerkennungsverfahrens informiert und beraten wird. Im 4. Fachsemester wird in der Regel ein „Learning Agreement“ zwischen Studierenden, Heimat- und Gasthochschule abgeschlossen. Dem „Learning Agreement“ sind die zu belegenden Lehrveranstaltungen, die zu erreichenden CP und ggf. die Moduleinordnung zu entnehmen; ggf. ist hierfür ein erläuterndes Formular auszufüllen. Der Abschluss eines „Learning Agreement“ beinhaltet die Übereinkunft zur vorbehaltlosen Anerkennung aller Studienleistungen, d.h., es sind alle vereinbarten und erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Vorbehalte anzuerkennen. Nur bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen „Learning Agreement“ und „Transcript of Records“ kann eine Prüfung durchgeführt und nur nach der Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden. Die Pflicht zum Abschluss eines „Learning Agreements“ ergibt sich u.a. aus einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen des ERASMUS+-Programms gemäß Art. 19 der ERASMUS-Universitätscharta (EUC). Auf den Abschluss eines „Learning Agreements“ kann in der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ verzichtet werden.

b. Nach dem Auslandsaufenthalt ist der schriftliche Antrag auf Anerkennung innerhalb von 4 Wochen nach Rückkehr an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind das „Learning Agreement“, das erläuternde Formular und das „Transcript of Records“ beizufügen.

§ 15

Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Multiple-Choice-Tests, Präsentationen, Kolloquien, Medienprodukte, Sitzungsprotokolle, Referate, Testate, wissenschaftliche Projekte und andere schriftliche Ausarbeitungen.

(2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 5),
4. Hausarbeit (Abs. 6),
5. Referat (Abs. 7),
6. Medienprodukte (Abs. 8)

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Profildbereiche.

(3) In einer **Klausur** in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang angeeignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch

nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(4) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzern/Beisitzerinnen zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Ein **Referat** umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a. Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

b. Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(11) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden.

(12) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Bachelorarbeiten) sollen innerhalb von 6 Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden.

(13) Für Modulprüfungen und ggf. entsprechende Prüfungsvorleistungen anderer Fakultäten gelten die Regelungen der entsprechenden Fakultäten.

(14) Für Modulprüfungen und ggf. entsprechende Prüfungsvorleistungen, die an der Partnerhochschule im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden, gelten die Regelungen der Partnerhochschule. In der Regel ist das Prüfungsverfahren an derjenigen Hochschule zu beenden, an der es begonnen wurde. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

§ 16

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage eines Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 17

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und der oder die zu Prüfende zustimmt. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer in dem in § 1 aufgeführten Studiengängen an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieser Studiengänge beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 19

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(5) Eine Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die

Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfungskandidaten/ jeder Prüfungskandidatin addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(7) Im Rahmen der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ können sich abweichende Regelungen zur Bewertung der Modulprüfungen ergeben; die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Modulprüfung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach 6 Wochen, spätestens aber 18 Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 19 entsprechend.

(4) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 21

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

IV. Bachelorabschluss

§ 22

Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengängen immatrikuliert ist und im Bachelorstudiengang „European Studies“ bzw. in der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ mindestens 140 CP bzw. im Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ mindestens 200 CP absolviert hat. Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Module absolviert als für den Abschluss erforderlich, so ist mit der Anmeldung der Bachelorarbeit dasjenige Modul / diejenigen Module zu benennen, das/die in die Gesamtnote einfließen sollen.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll, gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge beizufügen.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 23

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit von 10 Wochen beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, der bzw. die das Thema festgelegt hat, und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin bestellt. Die Gutachter müssen gemäß § 13 Abs. 1 prüfungsberechtigt sein.

(2) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 13 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese Person sollte im Studiengang "European Studies" lehren.

(4) In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(5) Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch die Studierende oder den Studierenden nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit

„nicht ausreichend“ bewertet. Die Begutachtung der Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(9) Der erste Gutachter/die erste Gutachterin soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird auf Vorschlag des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei nicht ausreichender Bewertung der Leistung durch eines der Gutachten muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(10) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium ergibt sich zu $\frac{2}{3}$ aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der beiden Gutachten und zu $\frac{1}{3}$ der Note des Kolloquiums. Die Gesamtleistung ist nicht bestanden, wenn das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(11) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.

§ 24

Bachelorkolloquium

(1) Im Bachelorkolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingung für die Zulassung zum Bachelorkolloquium ist eine Bewertung der Bachelorarbeit durch beide Prüfer/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“. Studierende vereinbaren mit den Gutachtern einen Termin für das Kolloquium. Das Kolloquium ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich im Prüfungsamt anzumelden.

(3) Das Bachelorkolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfern/Prüferinnen der Bachelorarbeit durchgeführt. In dem Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und anschließend diskutiert werden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen 60 Minuten.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 25

Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, spätestens im Folgesemester, ausgegeben.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens im Folgesemester durchgeführt werden.

(6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70% aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30% aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit gebildet.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Bachelorabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote und die ECTS-Note aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf schriftlichen Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag wird die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache als Abschrift erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Universität oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin oder vom Prodekan/von der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/dessen Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

§ 29

Regelungen im Rahmen der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“

(1) Im Rahmen der Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ gelten folgende von § 22 – 28 dieser Ordnung abweichende bzw. ergänzende Regelungen:

a. Handelt es sich bei der Studienverlaufsvariante um einen „Double Degree“, verleihen die Partner nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums einzeln die im Kooperationsvertrag vorgesehenen akademischen Grade; die Otto-von-Guericke-Universität verleiht nach § 3 dieser Ordnung den „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“. Jede Hochschule stellt eine Urkunde aus, wobei beide Urkunden – soweit es die rechtlichen Rahmenbedingungen der Partnerhochschule ermöglichen – dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden und dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studienganges handelt. Die Otto-von-Guericke-Universität stellt ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement aus, aus denen die Studienverlaufsvariante „Doppelabschluss“ zu entnehmen ist. Die Otto-von-Guericke-Universität stellt ein Zeugnis aus, wenn die Erstimmatrikulation an ihr erfolgte.

b. Handelt es sich bei der Studienverlaufsvariante um einen „Joint Degree“, wird dem Studierenden durch die Partner unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Partner ein gemeinsames Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges gemeinsames Diploma Supplement ausgestellt. Die Ausgabe findet an der Hochschule statt, an der die Erstimmatrikulation erfolgte. Sofern sich der Austauschstudierende zum Zeitpunkt der Ausgabe noch an der Gastuniversität befindet, kann die Übergabe von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement auch durch die Gastuniversität erfolgen.

(2) Die weiteren abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen, insbesondere die Anmeldung zur Bachelorarbeit, die Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, das Bachelorkolloquium, die Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ergeben sich aus dem entsprechenden Kooperationsvertrag und weiteren Absprachen, die der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfer/die Prüferin oder den Aufsichtsführenden/die Aufsichtsführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften, Zschokkestr. 32, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer bzw. der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfern/Prüferinnen zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer bzw. die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer bzw. die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 34

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 35

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36

Übergangsregelung

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 im Studiengang „European Studies“ immatrikuliert werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 07.10.2015 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.10.2015.

Magdeburg, 26.10.2015

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen:

- 1) Regelstudien- und Prüfungspläne
- 2) Regelungen nach § 29 Abs. 2 dieser Ordnung